

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 10. März 2016

Jahrgang 2016, Nr. 7

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		67	Hinweis auf die Auslegung der Angaben gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz in der Gemeinde Hüllhorst	86
60 9. Sitzung des Kreistages am 14.03.2016	83	68	Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hüllhorst	86
61 Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren aufgrund des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes zum Abbau von Sand und Kies und der damit verbundenen Herstellung eines Gewässers durch die Kiesgrubengesellschaft Ovenstädt mbH	84	69	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Gemeinde Hüllhorst	86
62 Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren aufgrund des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes zum Abbau von Sand und Kies und der damit verbundenen Herstellung eines Gewässers durch die Firma Gebr. Brinkmeyer KG	84	70	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Stadt Lübbecke	87
63 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	85	71	Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2/21/167 „Südlich Hamkerweg“ der Stadt Lübbecke	88
64 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	85			
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
65 Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Stadt Bad Oeynhausen	85	72	Verbandsversammlung am 14.03.2016 des Förder-schulverbandes Lübbecke	89
66 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der Stadt Bad Oeynhausen	85	73	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecke Land	89
		74	Beschluss der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2014 der Volkshochschule Lübbecke Land	91
		75	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Volkshochschule Minden	91

60

Bekanntmachung

Die 9. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 14.03.2016, um 17:00 Uhr

in Minden, Portastraße 13, Sitzungssaal, statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Wahrnehmung von Mitgliedschafts- und Vertretungsrechten durch den Landrat in Gremien, Organisationen, Verbänden und Vereinen
4. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien, Änderung eines Ausschussvorsitzes
5. Sachstandsbericht zur Flüchtlingssituation im Kreis Minden-Lübbecke
6. Interkommunale Zusammenarbeit
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Porta Westfalica sowie der Gemeinde Hüllhorst über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge
7. Einführung des WeserWerreTicket (Sozialticket); Allgemeine Vorschriften
8. Betriebssatzung AML
hier: Anpassung an geltendes Recht und an die Neuorganisation
9. Vertragsangelegenheiten
hier: Änderung des Gesellschaftervertrages der AML-IMMOBILIEN GmbH
10. Antrag der Fraktion „Bündnis 90/DIE GRÜNEN“
hier: Resolution - Weitere Privatisierung der Abfallwirtschaft stoppen -
11. Anteilserhöhung der WestfalenBahn GmbH an der OWL Verkehr GmbH

12. Gesamtabschluss zum 31.12.2010 des Kreises Minden-Lübbecke Prüfung, Bestätigung, Entlastung
13. Gesamtabschlüsse 2011 bis 2014 des Kreises Minden-Lübbecke Verfahrenserleichterung durch das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse in NRW vom 25.6.2015
14. Beteiligungsbericht für das Jahr 2013
15. Anfragen und Berichte
16. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vertragsangelegenheiten
2. Beteiligung der Mühlenkreiskliniken AöR an der Gesellschaft "Verband Klinikum der Ruhr-Universität Bochum"
3. Wiederbesetzung der Stelle der Leiterin / des Leiters des Rechts- und Ordnungsamtes
4. Verschiedenes

Minden, den 2. März 2016

Dr. Ralf N i e r m a n n
Vorsitzender

61

Bekanntmachung

Im Planfeststellungsverfahren aufgrund des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes zum Abbau von Sand und Kies und der damit verbundenen Herstellung eines Gewässers durch die Kiesgrubengesellschaft Ovenstädt mbH, Petershagen, in der Gemarkung Ovenstädt, Flur 3, Flurstücke 62, 118, 135, und 136 (jeweils teilweise), gebe ich gem. § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes folgenden

Erörterungstermin

bekannt: Donnerstag, den 17. März 2016, 10:00 Uhr
Sitzungsraum V (4. Etage) im Kreishaus in Minden
Portastraße 13
32423 Minden.

Auf dem Termin werden die gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie die zu dem genannten Plan eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Behörden mündlich erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Vertretung von Beteiligten durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Minden, den 29. Februar 2016
Az.: 68 82 02-35/03

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
-Umweltamt-
Im Auftrage:
Burkhard Witte

62

Bekanntmachung

Im Planfeststellungsverfahren aufgrund des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes zum Abbau von Sand und Kies und der damit verbundenen Herstellung eines Gewässers durch die Gebr. Brinkmeyer KG, Krecken Hof 1, 32457 Porta Westfalica, und die Wilhelm Edler Sand- und Kiesgruben GmbH, Pflugweg 70, 32457 Porta Westfalica, zur Änderung der Genehmigung zum Abbau von Sand und Kies für die Trockenabgrabung in der Gemarkung Möllbergen, Flur 7, diverse Flurstücke, gebe ich gem. § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes folgenden

Erörterungstermin

bekannt: Freitag, den 18. März 2016, 10:00 Uhr
Sitzungsraum V (4. Etage) im Kreishaus in Minden
Portastraße 13
32423 Minden.

Auf dem Termin werden die gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie die zu dem genannten Plan eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Behörden mündlich erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Vertretung von Beteiligten durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Minden, den 29. Februar 2016
Az.: 68 82 02-61

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
-Umweltamt-
Im Auftrage:
Burkhard Witte

63

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

64

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 8	Redaktionsschluss	17.03.2016	Ausgabe	24.03.2016
Nr. 9	Redaktionsschluss	08.04.2016	Ausgabe	14.04.2016
Nr. 10	Redaktionsschluss	21.04.2016	Ausgabe	28.04.2016
Nr. 11	Redaktionsschluss	29.04.2016	Ausgabe	06.05.2016

65

Bekanntmachung
des Entwurfs der Haushaltssatzung der
Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2016

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2016 mit ihren Anlagen steht während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat jeweils während der Öffnungszeiten im Rathaus I in 32545 Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, Zimmer 2-4, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Bad Oeynhausen in der Zeit vom 14.03.2016 bis zum 01.04.2016 sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll, jeweils während der Öffnungszeiten im Rathaus I in 32545 Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, Zimmer 38, erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in öffentlicher Sitzung.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird zusätzlich in der Bekanntmachung im Eingangsbereich des Rathauses I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen ausgehängt und ist der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de, zu entnehmen.

Bad Oeynhausen, den 25.02.2016

Stadt Bad Oeynhausen
 Der Bürgermeister
 Wilmsmeier

66

Bekanntmachung
1. Änderungssatzung vom 02.03.2016
zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer
in der Stadt Bad Oeynhausen
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 13.05.2014

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1-3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 24.02.2016 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

1. Änderungssatzung vom 02.03.2016
zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer
in der Stadt Bad Oeynhausen
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 13.05.2014

Artikel I

§ 6 Abs. 5 Ziffern 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- | | |
|--|--|
| 1. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4a) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 4,3 v.H. des Spieleinsatzes
36 Euro |
| 2. In Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4b) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 4,3 v.H. des Spieleinsatzes
27 Euro |

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Oeynhausen tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die durch die 1. Änderungssatzung ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 02.03.2016

Wilmsmeier
Bürgermeister

67

Bekanntmachung Bekanntmachungshinweis

Die Angaben gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz bezüglich der Auskunftspflichten der Ratsmitglieder, Ortsvorsteher und sachkundigen Bürger sowie des Hauptverwaltungsbeamten können jederzeit während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie deren Aktualisierung bei den jeweiligen Meldepflichtigen liegt.

Hüllhorst, den 03.02.2016

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

68

Bekanntmachung Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hüllhorst vom 01.03.2016

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung vom 01.03.2016 die Neufassung der Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Satzung wird vom 11.03.2016 bis 21.03.2016 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt.

Hüllhorst, den 03.03.2016

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

69

Bekanntmachung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Gemeinde Hüllhorst vom 01.03.2016

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung vom 01.03.2016 die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau beschlossen.

Die Satzung wird vom 11.03.2016 bis 21.03.2016 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt.

Hüllhorst, den 03.03.2016

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

**Bekanntmachung
Haushaltssatzung
der Stadt Lübbecke für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Lübbecke mit Beschluss vom 14. Januar 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	57.001.561,-- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	59.465.845,-- EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	53.700.211,-- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	52.475.650,-- EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.690.562,-- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.465.473,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
881.080,-- EUR
festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Umschuldung erforderlich ist, wird auf
1.654.000,-- EUR
festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
1.350.000,-- EUR
festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
2.464.284,-- EUR
festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen**, wird auf
7.500.000,-- EUR
festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	217 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	429 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	417 v.H.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Schreiben vom 28. Januar 2016 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Kreishausstraße 2 - 4, 32312 Lübbecke, Zimmer 308, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 15. Februar 2016

Bürgermeister

Schriftführerin

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2/21/167 „Südlich Hamkerweg“

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 17.02.2016 dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 2/21/167 „Südlich Hamkerweg“ mit Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet liegt in Lübbecke südlich des Hamkerweges und östlich der Virchowstraße und umfasst Teile der Flurstücke 667 und 676 der Flur 25 Gemarkung Lübbecke.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

18.03. bis einschließlich 18.04.2016

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- **Umweltbericht – Stadtplanung Olaf Schramme, Minden, vom 29.01.2016**
mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen nachteiligen Auswirkungen.
- **Artenschutzprüfung (ASP) nach § 44 BNatSchG – Landschaftsarchitekten O9, Wolfgang Hanke, Minden, Januar 2016**
mit folgenden Inhalten:
 - Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben.
 - Darstellung der Wirkfaktoren (§ 42 (1) Nr. 1-3 BNatSchG wie direkte Beeinflussung von Individuen (z.B. Fang, Tötung), erhebliche Störungen (z.B. Unterschreitung von Fluchtdistanzen) und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
 - Prüfung der Vermeidbarkeit bzw. bei unvermeidbaren Verlusten/Beeinträchtigungen, ob in Verbindung mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die ökologischen Funktionen der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.
 - Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.
Ergebnis CEF-Maßnahmen für den Feldsperling erforderlich. Beschreibung der Maßnahmen.
- **Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke vom 26.05.2015** mit folgenden Hinweisen und Anregungen:
 - Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung am Westerbach angeregt.
 - Überprüfung der Erschließung am Hamkerweg (Überfahrten erschweren Gewässerentwicklung).
 - Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen für den Feldsperling gefordert.
- **Stellungnahme des Wasserverbandes „Große Aue“ vom 07.05.2015** mit folgenden Hinweisen:
 - Aufnahme von Nebenbestimmungen der Satzung des Wasserverbandes in Genehmigungen (hinsichtlich Rechte und Pflichten von Gewässeranliegern).
 - Unterhaltung des Westerbaches muss gewährleistet bleiben (5 m breiter Unterhaltungstreifen).
- **Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vom 04.05.2015 und des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes vom 07.05.2015** mit folgendem Hinweis:
 - Vermeidung des Verlusts von landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen.

Hinweis:

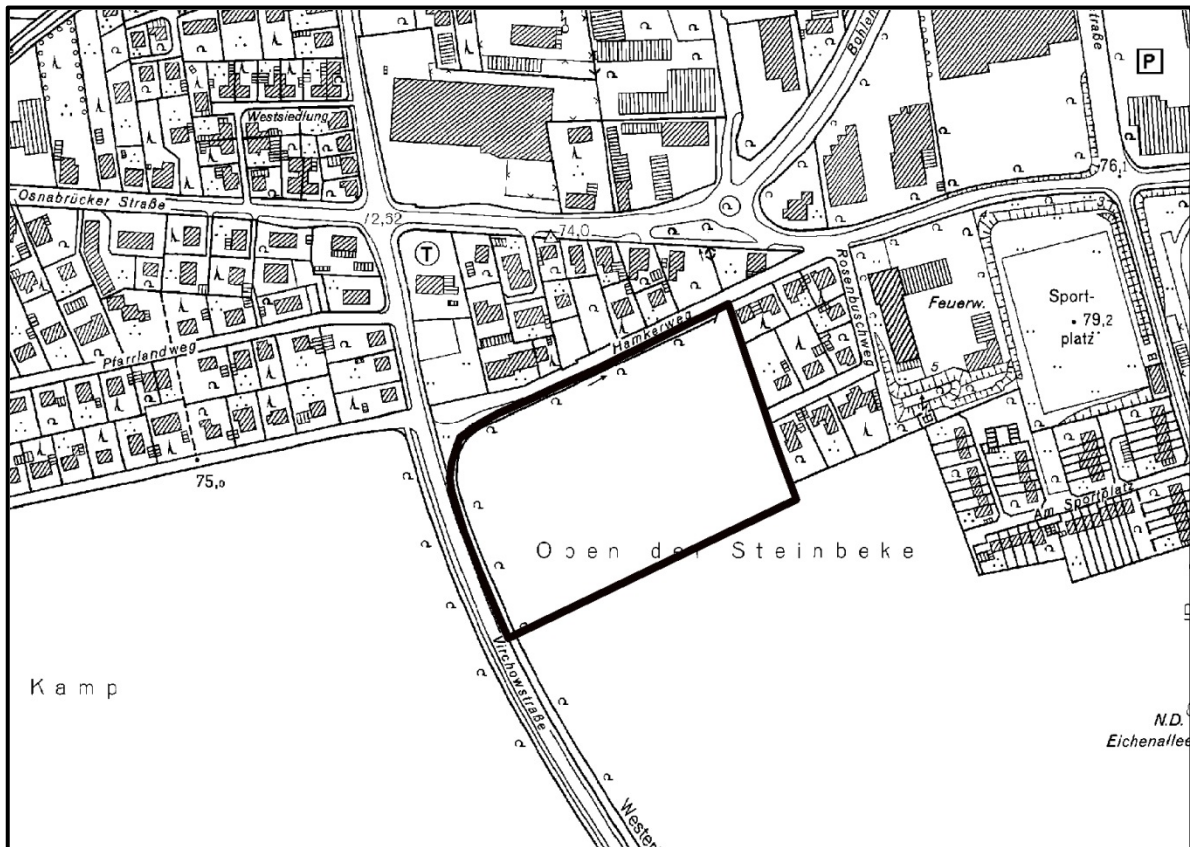
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bekanntmachung kann auch unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Lübbecke, den 01.03.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Karin Schulte



72

Bekanntmachung des Förderschulverbandes Lübbecke

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Förderschulverbandes Lübbecke findet am

Montag, den 14.03.2016, 17:00 Uhr

im Großgruppenraum der Pestalozzischule, Rahdener Str. 14, 32312 Lübbecke statt.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung am 27.10.2015
2. Haushalt 2016 Förderschulverband
Vorlagenr. 15/2016
3. Bericht der Schulleitung der Pestalozzischule Lübbecke
Vorlagenr. 19/2016
4. Anfragen und Mitteilungen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung am 27.10.2015
2. Anfragen und Mitteilungen

Lübbecke, den 26.02.2016

Arnold Oevermann
Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Förderschulverbandes Lübbecke

73

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecke Land für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler

Gesamtbeschlüsse vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), und der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecke Land vom 01.01.2013 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecke Land am 04.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen so- wie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.091.181 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.117.638 €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.081.027 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.103.700 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	150 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 26.457 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage für das Haushaltsjahr 2016 wird auf 300.000 € festgesetzt.

Stadt Espelkamp	25,3 %	€	75.750
Stadt Lübbecke	24,8 %	€	74.250
Stadt Pr. Oldendorf	11,6 %	€	34.800
Stadt Rahden	14,1 %	€	42.300
Gemeinde Hüllhorst	12,2 %	€	36.750
Gemeinde Stemwede	12,0 %	€	36.150
	100 %	€	300.000

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Verfügung vom 18.02.2016 - Az: 32 AH - erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Lübbecke Land vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 19.02.2016

Karl-Friedrich Rahe
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

**des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land
vom 04.02.2016 über den Jahresabschluss der Volkshochschule
für das Haushaltsjahr 2014**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land hat in ihrer Sitzung am 04.02.2016 beschlossen, den Jahresabschluss der Volkshochschule für das Haushaltsjahr 2014 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.199.227,73 € festzustellen, dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NW Entlastung ohne Einschränkung zu erteilen und den Jahresüberschuss 2014 in Höhe von 89.552,64 € wie folgt aufzuteilen:

1. Aufstockung der Ausgleichsrücklage um 36.237,38 €. Die Ausgleichsrücklage beträgt somit ein Drittel der allgemeinen Rücklage (1/3 von 237.918,67 € = 79.306,22 €) und
2. Zuführung des Restbetrags von 53.315,26 € an die allgemeine Rücklage.

Der Jahresabschluss der Volkshochschule für das Haushaltsjahr 2014 mit seinen Anlagen wird in der Geschäftsstelle der Volkshochschule Lübbecker Land, Wilhelm- Kern-Platz 4, 32339 Espelkamp, jeweils während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 durch die Zweckverbandsversammlung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Espelkamp, den 18.02.2016

Zweckverband Volkshochschule Lübbecker Land
Der Verbandsvorsteher
Heinrich Vieker

Bekanntmachung

vom 02.03.2016

**Feststellung des Jahresabschlusses
des Zweckverbandes Volkshochschule Minden zum 31.12.2014 und des Lageberichts
sowie Entlastung des Verbandsvorstehers durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung
vom 07. Dezember 2015**

1. Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Minden zum 31.12.2014 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Aufgrund der §§ 18 bis 19 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. Seite 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. Seite 474), in Verbindung mit den §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. Seite 878), hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 07. Dezember 2015 den vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Minden geprüften und als richtig anerkannten Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Minden zum 31.12.2014 sowie den Lagebericht endgültig festgestellt und dem Verbandsvorsteher diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

a)

Bilanz des Zweckverbandes Volkshochschule Minden zum 31.12.2014

Aktiva	EUR	31.12.2014		31.12.2013
		EUR	EUR	EUR
1. Anlagevermögen	199.050,47			197.026,22
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		13.080,09		15.174,71
1.2 Sachanlagen		183.561,16		179.442,29
1.2.1 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge			124,34	422,75
1.2.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung			183.561,16	179.019,54
1.3 Finanzanlagen		2.409,22		2.409,22
1.3.1 Wertpapiere des Anlagevermögens			2.409,22	2.409,22
2. Umlaufvermögen	1.389.273,94			1.809.496,54
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.086.159,37		1.049.206,92
2.1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			850.950,33	872.579,13
2.1.2 Privatrechtliche Forderungen			232.911,50	174.154,95
2.1.3 Sonstige Vermögensgegenstände			2.297,54	2.472,84
2.2 Liquide Mittel		303.114,57		760.289,62
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	7.934,54			6.773,08
Gesamtsumme	1.596.258,95			2.013.295,84

Passiva	EUR	31.12.2014		31.12.2013
		EUR	EUR	EUR
1. Eigenkapital	318.108,34			360.360,47
1.1 Allgemeine Rücklage		240.240,31		206.980,18
1.2 Ausgleichsrücklage		120.120,16		103.490,10
1.3 Jahresüberschuss		-42.252,13		49.890,19
2. Sonderposten	8.162,78			7.870,79
2.1 Sonstige Sonderposten		8.162,78		7.870,79
3. Rückstellungen	1.051.699,21			1.085.343,41
3.1 Pensionsrückstellungen		785.058,00		785.109,00
3.2 Sonstige Rückstellungen		266.641,21		300.234,41
4. Verbindlichkeiten	74.478,21			445.321,18
4.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		73.778,21		318.836,18
4.2 Sonstige Verbindlichkeiten		700,00		126.485,00
5. Passive Rechnungsabgrenzung	143.810,41			114.399,99
Gesamtsumme	1.596.258,95			2.013.295,84

b) Gesamtergebnisrechnung	
Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2014 EUR
Ordentliche Erträge	4.636.178,75
Ordentliche Aufwendungen	4.679.307,01
Ordentliches Jahresergebnis	-43.128,26
Finanzergebnis	876,13
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-42.252,13
Außerordentliches Ergebnis	0,00
Jahresergebnis	-42.252,13

c) Gesamtfinanzrechnung	
Ein- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2014 EUR
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.848.345,66
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.258.307,97
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-409.962,31
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.636,42
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	58.849,16
Saldo aus Investitionstätigkeit	-47.212,74
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-457.175,05
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 457.175,05
Anfangsbestand an Finanzmitteln	760.289,62
Liquide Mittel	303.114,57

Anlagen zum Jahresabschluss:

1. Anhang
2. Lagebericht

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Prüfungsamt der Stadt Minden hat den Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Minden zum 31.12.2014 geprüft und am 13. November 2015 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. In diesem wird u.a. ausgeführt:

„Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der VHS.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der VHS und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Minden zum 31.12.2014

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden über den Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 27.01.2016 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 des Zweckverbandes Volkshochschule Minden mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der VHS Minden, Königswall 99, 32423 Minden, Raum 10, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 02. März 2016

gez. Regina-Dolores Stieler-Hinz
Verbandsvorsteherin

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)